



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 4. Juli 2024 mit der eine

KINDERGARTENORDNUNG

erlassen wird.

I. Betrieb eines öffentlichen Kindergartens

1. Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt einen öffentlichen Kindergarten nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 87/2023, mit dem Sitz in Gunskirchen.
2. Der Kindergarten wird als Ganztagskindergarten mit Mittagsbetrieb geführt.

II. Arbeitsjahr

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt jeweils am ersten Montag im September und endet mit Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Der Kindergarten ist im Monat Juli den letzten Freitag und im Monat August zur Gänze geschlossen.
2. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien der Pflichtschulen in Gunskirchen. In den Semesterferien und in den Herbstferien ist der Kindergarten geöffnet.
3. Im Monat August findet ein gesonderter Journaldienst statt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse kann durch den Gemeinderat bzw. Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie die Regelung der Ferien auch anders festgesetzt werden.

III. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten gliedert sich in eine

1. Kernzeit
2. Randzeit

1. Kernzeit

Die Kernzeit des Kindergartens der Marktgemeinde Gunskirchen wird jeweils von

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

festgelegt.

2. Randzeit

Die Randzeit des Kindergartens der Marktgemeinde Gunskirchen wird jeweils von

Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 7.30 Uhr

festgelegt. Innerhalb der Randzeit, welche sich während dem lfd. Arbeitsjahr verschieben können, dürfen maximal 5 Kinder je Gruppe gleichzeitig anwesend sein

3. Inanspruchnahme der Kernzeit

Innerhalb der Kernzeit können die Eltern (Erziehungsberechtigten) zwischen nachstehend angeführten Besuchszeiten wählen:

- ganztags inklusive Mittagsbetreuung von Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.00 Uhr
- vormittags inklusive Mittagsbetreuung von Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr
- vormittags exklusive Mittagsbetreuung von Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.15 Uhr

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse kann vom Gemeinderat bzw. Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie die Regelung der Öffnungszeiten auch anders festgesetzt werden.

IV. Kindergarten Platz-Sharing

Die Marktgemeinde Gunskirchen bietet im Kindergarten eine Platzteilung an, wobei zwei Kinder sich einen Kindergartenplatz teilen. Je Gruppe dürfen maximal fünf Plätze geteilt werden, sodass die Höchstanzahl gem. § 7 Abs. 5 OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 94/2017 je Gruppe nicht überschritten wird.

V. Bedarfserhebung

Jeweils im März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

VI. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 94/2017 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters, allenfalls bis zur Erreichung der Schulfähigkeit, allgemein zugänglich.
2. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt auf Grund einer Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Kindergartenleitung. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
3. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch des Kindergartens sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mitzubringen bzw. anzugeben:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Haushaltsbestätigung
 - c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - d) Impfbescheinigung,
 - e) Einkommensnachweise der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche bzw. lfd. Ausbildung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
 - g) Kontonummer (im Falle eines Abbuchungsauftrages für den Elternbeitrag).

4. Für den täglichen Kindergartenbesuch sind mitzubringen:
Hausschuhe, Jausentasche, Turnkleidung, Taschentücher, Reservekleidung

Für Kinder, die über Mittag im Kindergarten bleiben, sind überdies 1 Decke, 1 Polster, 1 Kautschukunterlage und ein kleines Spannleintuch mitzubringen.
Persönliches Eigentum des Kindes ist mit dessen Namen zu versehen.

5. Den Kindern dürfen keine Süßigkeiten oder Schleckereien in den Kindergarten mitgegeben werden. Die Jause des Kindes soll so bemessen sein, dass der Appetit für die Hauptmahlzeit nicht gestört wird und soll sich in der Hauptsache auf einfache Brotaufstriche und Obst beschränken.
6. Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist im Kindergarten in ausreichendem Maße vorhanden. Das Mitbringen von privatem Spielzeug ist daher nur nach Absprache möglich.
7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
8. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht. Wird die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes durch die Nichtleistung des Gastbeitrages verweigert, so entscheidet der/die Bürgermeister(in) über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme endgültig, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.

VII. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und die Besuchszeit eingehalten wird.
3. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind solange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
4. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern hievon die Kindergartenleitung ehestmöglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens 5 Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die Abholung des Kindes hat in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr und ab 13.45 bis 16.00 Uhr zu erfolgen. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

Eltern, deren Kinder mit dem von der Marktgemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. abholen zu lassen. Unter 3-jährige Kinder können am von der Marktgemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform zu jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

8. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben jedes Kindergartenjahr erneut eine ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen.

VIII. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der OÖ Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass

die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der OÖ Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- u. -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

IX. Beitragsfreiheit (Elternbeitrag)

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 87/2023 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich bis zum Schuleintritt für Kinder bis 13.00 Uhr beitragsfrei.
2. Elternbeitrag
 - a) für Kinder in alterserweiterten Gruppen im Krabbelstuben- u. Kindergartenalter ab 13 Uhr
 - b) für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind
 - c) für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

ist ein Elternbeitrag gemäß der OÖ. Kindergärten und Horte- Elternbeitragsverordnung LGBl. 54/2008 zu leisten.

X. Kindergartenpflicht

1. Der Besuch des Kindergartens ist für jene Kinder verpflichtend, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollenden und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Für Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, sind von der Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gem. OÖ Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt vor:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteiles
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie etc.)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von Höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schuleinschreibung einen Änderungswunsch gem. § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Gunskirchen und der Leitung des Kindergartens der Marktgemeinde Gunskirchen vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

XI. Beitrag für das Begleitpersonal

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) deren Kind(er) den Kindergartentransport in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstandenen Kosten für das Begleitpersonal zu leisten. Die Höhe ist nach einer vom Gemeinderat festgesetzten Tarifordnung zu entrichten.

XII. Abmeldung

1. Bei An- und Abmeldungen während des Jahres

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Austritt des Kindes aus dem Kindergarten unverzüglich der Kindergartenleitung schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

XIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn

1. die Eltern einen (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird,
3. der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht entsprechend der Anmeldung erfolgt. Von dieser Bestimmung sind kindergartenpflichtige Kinder ausgenommen.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

XIV. Suspendierung

1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

XV. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde Gunskirchen spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung (Elternabend) ein.

3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens ein Viertel der Eltern einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung einer Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

XVI. Gültigkeit

1. Diese Kindergartenordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung wird die Kindergartenordnung vom 1. Oktober 2020 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:



Christian Schöffmann

angeschlagen am:

abgenommen am: